Die Finanzreform im Bund

Autor(en): **Oprecht, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1939-1940)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-333823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE
SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
19. JAHRGANG — JANUAR 1940 — HEFT 5

Die Finanzreform im Bund

Von Hans Oprecht.

Ende November des letzten Jahres hielt Prof. Dr. Bachmann, Präsident des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, in der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft einen Vortrag über die schweizerische Finanzreform. Er entwickelte dabei für die nachfolgende Diskussion eine Reihe von Leitsätzen, die wir nachstehend wiedergeben:

1. Eine endgültige Finanzreform für den Bundeshaushalt, die auf eine unbeschränkte Anzahl von Jahren nicht nur eine ausgeglichene Staatsrechnung mit Einschluß der Krisenmaßnahmen in weitestem Sinne, sondern gleichzeitig noch die Tilgung der außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung, gar der Mobilisationskosten, sicherzustellen vermag, ist ausgeschlossen.
2. Eine Deckung der seit 1933 nicht in die Tilgung einbezogenen, auf eine Milliarde Franken angestiegenen außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung ist die heute dringendste Aufgabe.
3. Da die Verwaltungsrechnung des Bundes seit 1932 andauernd defizitär ist (Ziff. 9 hiernach) und die bis und mit dem Jahre 1941 zu erhebende, ausschließlich der Tilgung der außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung dienende Krisenabgabe jährlich für den Bund nur ungefähr 30 Millionen Franken abwirft, kann diese Tilgung einzig auf dem Wege einer neuen Bundessteuer geschaffen werden.
4. Für die Tilgung kommt zunächst in Frage eine direkte, progressive Bundessteuer (Wehrsteuer) auf dem Vermögen und Einkommen, nicht aber eine indirekte Steuer (Umsatzsteuer).
5. Die Wehrsteuer ist für Vermögen und für Einkommen in Anlehnung an die gegenwärtige Krisenabgabe, aber auf breiterer Basis, zu veranlagen. Ihr Erträgnis für den Bund sollte bis auf das Dreifache (90 Millionen Franken) der Krisenabgabe gesteigert werden.
6. In die allgemeine Einkommenssteuer als Teil der Wehrsteuer kann eine besondere Kapitalertragssteuer in der Weise eingebaut werden, daß auf den, der heutigen Couponsteuer unterworfenen Werten — allenfalls erweitert um die Spar(Depot)gelder, die Hypotheken — ein Zuschlag von weiteren Prozenten zu den heutigen Steueransätzen von 4 Prozent auf den Obligationenzinsen und 6 Prozent auf den Aktien- und Genossenschaftsdividenden erhoben wird.

Durch die in Form des Zuschlages zur Couponsteuer entrichtete Kapitalertragssteuer ist der Steuerpflichtige von der Besteuerung dieser gleichen Erträgnisse im Rahmen der allgemeinen Einkommenssteuer entbunden.
Ungebührliche Härten in der unterschiedlichen Besteuerung von Erträgnissen aus Titelbesitz einerseits und aus Liegenschaftenbesitz, Kapitaleinlagen, allenfalls auch Spar(Depot)geldern und Hypotheken anderseits, sowie von Doppelbelastungen von juristischen Personen, sind durch die Ausführungsgesetzgebung zu mildern.

7. Da zu den Aufwendungen für die Landesverteidigung die Kosten für die Mobilisation der Armee seit 1. September hinzutreten, ist eine möglichst beschleunigte Tilgung der Milliarde Franken geboten. Sie erheischt neben der Wehrsteuer die Aufbringung eines einmaligen, auf breiter Basis veranlagten, nach den Grundsätzen der Steuerprogression auf dem Reinvermögen zu erhebenden Wehropfers. Sein Ertrag sollte bis auf eine halbe Milliarde Franken gesteigert werden können; die Erhebung ist darum zeitlich auf zwei bis drei Jahre zu verteilen unter Ermöglichung weiterer Fristerstreckung in besonderen Fällen.

8. Die Anteile der Kantone an den Erträgnissen der Wehrsteuer und des Wehropfers sind auf die Höhe zu beschränken, die durch die Vergütung der Auslagen für Veranlagung und Bezug der Steuern, sowie allfälliger Beeinträchtigung des eigenen kantonalen Steuererträgnisses durch Wehrsteuer und Wehropfer gerechtfertigt ist.

9. Die Bestreitung der für Spezialaufgaben (Autostraßen, Getreideversorgung, Alters- und Hinterlassenenfürsorge, insgesamt 71 Millionen Franken im Voranschlag 1940) und durch Krisenmaßnahmen (Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und andere Hilfsaktionen, Linderung der Notlage in der Landwirtschaft [Milchpreisstützung] insgesamt 64 Millionen Franken) bedingten Ausgaben verlangen eine weitere, möglichst gesicherte Bundeseinnahme.

   Die vollständige Bestreitung dieser Ausgaben durch Einsparungen einerseits oder Erhöhung von Zollansätzen, Tabak- und Getränkebelastungen anderseits, oder von beiden zusammen, ist ausgeschlossen. Die Erträgnisse einer erhöhten Militärpflichtersatzsteuer (BV. 42 e) sind gering. Ausgeschlossen ist die Einhebung der Beiträge der Kantone (Geldkontingente) (BV. 42 f).

   Die Kriegsgewinnsteuer bietet keine Sicherheit eines genügenden Erträgnisses. Eine weitere, vorübergehende Bundessteuer ist darum zur Erreichung einer ausgeglichenen Verwaltungsrechnung (einschließlich Durchführung eines Tilgungsplanes für die Staatsschuld) nicht zu umgehen.

10. Als solche weitere Bundessteuer kommt in Frage eine allgemeine Warenumsatzsteuer in Gestalt einer Steuer (Einphasensteuer) in der Hauptsache auf Lieferung von Waren durch handelsregisterpflichtige Firmen an nicht handelsregisterpflichtige Personen oder Unternehmungen, oder auf Einfuhr von Waren in das Zollinland für Rechnung nicht handelsregisterpflichtiger Personen und Unternehmungen.
    Die Warenumsatzsteuer soll das voraussichtliche Defizit des Voranschlages für die nächsten Jahre (75 Millionen Franken) decken. Ihre Erhebung ist für eine beschränkte Zeit (zehn Jahre) vorzusehen.
    Tritt die Warenumsatzsteuer zur bereits beschlossenen Ausgleichssteuer (Warenhaussteuer) hinzu, so ist die Ausgleichssteuer in einem gewissen Prozentsatz zur Warenumsatzsteuer anzurechnen.

11. Die bisherigen Finanzmaßnahmen, wie sie letztmals im Bundesbeschluß über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes vom 22. Dezember 1938 (Finanzordnung für 1939 bis 1941) getroffen wurden, sind vorläufig über 1941 hinaus zu verlängern.
Über die Tilgung der ab 1. September 1939 erlaufenden Mobilisationskosten ist später zu bestimmen. Vorläufig erscheint der Weiterbezug der Wehrsteuer als der gegebene Tilgungsmodus.

Der Vortrag von Prof. Bachmann stimmt im wesentichen damit überein, was Bundesrat Wetter Mitte November letzten Jahres einer Konferenz von sozialdemokratischen Parlamentariern als Richtlinien der zukünftigen Finanzpolitik im Bund vorgelegt hatte. Wenn wir im nachstehenden zu den Vorschlägen Bachmann Stellung beziehen, so diskutieren wir dabei zugleich die mehr oder weniger offiziellen Projekte des Eidgenössischen Finanzdepartements, was in diesem Stadium der Diskussion politisch nur von Vorteil sein kann. Wir wollen dabei den Versuch unternehmen, prinzipiell zur Finanzreform im Bund vom Standpunkt der Sozialdemokratie aus Stellung zu beziehen.

Wir stellen eingangs unserer Erörterung ein Axiom auf, das vielleicht paradox erscheinen mag, das aber den politischen Tatbestand kennzeichnet und bei der Diskussion um die Reform der Bundesfinanzen nicht übersehen werden kann. Die Finanzreform im Bund wäre finanzwirtschaftlich und steuertechnisch, das heißt fiskalisch, ohne Schwierigkeiten durchzuführen. Sie scheiterte bisher immer wieder an der staatspolitischen Struktur unseres Landes. Sie wird derentwegen auch in Zukunft den größten Schwierigkeiten begegnen. Kantonaler Föderalismus, der nicht nur die Westschweiz beherrscht, auf der einen Seite, staatlich dirigierte Wirtschaft, wie sie gegenwärtig im Bund immer intensiver sich durchsetzt, und Bundesfinanzreform, wie sie zur Sanierung und Stabilisierung des Bundeshaushaltes notwendig ist, auf der andern Seite, erscheinen dem kühlen politischen Beobachter der eidgenössischen Politik des letzten Jahrzehnts beinahe so unvereinbar wie Feuer und Wasser. Die praktische Politik des auf 22 Kantone aufgebauten eidgenössischen Bundes beherrscht den Tag und bleibt so immer wieder auf die Lösung aus Opportunität und auf den Weg des Kompromisses angewiesen. Die Stärke der einzelnen sozialen Schicht im gesellschaftlichen Kräftespiel entscheidet dabei darüber, wie dieser Kompromiß ausfällt: Die Finanzreform im Bund ist keine technisch-fiskalisch-wirtschaftliche, sondern ist eine höchst politische Angelegenheit. Es wird dabei darüber entschieden, wie die sozialen Lasten im Bund auf die verschiedenen sozialen Schichten des Volkes verteilt werden. Schon 1933 beim Finanzprogramm I, dessen Dauer auf vier Jahre angesetzt worden war, das aber nach zwei Jahren schon derart brüchig wurde, daß das Finanzprogramm II vom Januar 1936 vorzeitig es ablösen mußte, ging es um die selben Kompromisse zwischen den verschiedenen sozialen Schichten des Volkes. Auch die einschneidenden deflationistischen Maßnahmen des zweiten Finanzprogramms, obwohl es im besondern im Dienst des Landeskredits und zum Schutz der Währung erlassen worden war,

konnte die Abwertung des Schweizerfrankens im September 1936 nicht verhindern.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre in bezug auf die eidgenössische Finanzpolitik sind wir heute allen Versuchen gegenüber, die Finanzreform im Bund zu einem guten Ende zu führen, skeptisch geworden, besonders, nachdem 1937 mit dringlichem Bundesbeschluß für die Dauer eines Jahres und 1938 durch die Volksabstimmung für die Dauer von drei weiteren Jahren das Provisorium der Ordnung der Bundesfinanzen verlängert werden mußte.

In der Bundespolitik gilt nichts so sehr wie der Grundsatz: «C'est le provisoire qui dure.» Das durch Tradition festgelegte Prinzip der Bundesfinanzpolitik, daß dem Bund die indirekten Steuern, den Kantonen die direkten Steuern als Fiskalobjekt zugeteilt werden, gilt seit 1915 auch nur noch «provisorisch». Dieser Grundsatz hätte zwar 1939 verfassungsmäßig festgelegt werden sollen. Er fiel dann aber jenem bekannten Betriebsunfall im Nationalrat vom Juni 1938 zum Opfer. Seine Existenz dürfte auch in der Zukunft weiterhin eine provisorische bleiben, besonders dann, wenn die Reformvorschläge Bachmann beziehungsweise Wetter realisiert werden sollen. Diese Vorschläge bestehen aus vier Fiskalmaßnahmen, die zum Teil untereinander zusammenhängen, zum Teil von einander unabhängig sind:

1. dem Wehropfer in Form einer Abgabe auf dem Vermögen. Es soll verwendet werden zur Deckung der Kosten, die zur Verstärkung der militärischen Landesverteidigung in den Jahren 1933 bis 1939 bewilligt worden sind;

2. der Wehrsteuer auf Einkommen und Vermögen als Ersatz der geltenden Krisenabgabe. Die Progression soll dabei verschärft, und es sollen schon geringere Einkommen als bisher erfaßt werden. Das Prinzip der Quellenbesteuerung soll im Zusammenhang mit der Kapitalertragssteuer in die Wehrsteuer eingebaut werden. Der Ertrag der Wehrsteuer soll verwendet werden zur Deckung der Kriegsmobilmachungskosten;

3. der allgemeinen Warenumsatzsteuer, deren Zweck darin besteht, den Budgetausgleich wieder herzustellen;

4. der Verwendung des Währungsausgleichsfonds der Nationalbank, wiederum zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen.

Wehropfer und Wehrsteuer sind unvermeidlich, um die finanziellen Lasten, die Aufrüstung und Mobilisation dem Bund auferlegen, in absehbarer Zeit zu tilgen. Wir erheben damit nicht prinzipiell dagegen Einwendungen, aber wir können aus der bisher geltenden Steuerpraxis heraus damit uns nicht ohne weiteres einverstanden erklären, vor allem deswegen, weil das völlig veraltete Taxationsverfahren, um eine Charakterisierung von Prof. Großmann zu verwenden, zu ungeheuren Steuerungerechtigkeiten führt. Wir müssen deswegen gegen das eidgenössische Wehropfer und gegen die eidgenössische Wehrsteuer so lange schwerste Bedenken äußern, so lange keine Garantie für eine

einigermaßen erträgliche gleichmäßige Belastung jedes Steuerzahlers entsprechend seiner Leistungsfähigkeit gegeben ist. Die prozentuale und absolute Belastung der Kantone differiert allein bei der eidgenössischen Krisenabgabe derart auffällig, daß nur die ganz verschiedenartig ausgebauten Methoden der steuerlichen Erfassung von Einkommen und Vermögen in den Kantonen Schuld daran tragen können. Solange keine Gewähr dafür besteht, daß die steuerliche Erfassung des Steuerzahlers beim eidgenössischen Wehropfer und bei der eidgenössischen Wehrsteuer in allen Kantonen einigermaßen dieselbe ist, so lange können wir grundsätzlich dafür nicht eintreten. Ich vertrete dabei diesen Standpunkt nicht nur als Sozialdemokrat, sondern ebensosehr als Basler oder als Zürcher Steuerzahler, die sich ständig dessen erinnern, wie bundestreu die Kantone Zürich und Basel beispielsweise sind, wenn es gilt, dem Bund zu geben, was dem Bund gehört, die aber in den letzten Jahren immer mehr sich zu fragen beginnen, ob diese Treue dem Bund gegenüber auf die Dauer sich noch rechtfertigen und verantworten lasse. Denn der Zürcher und Basler Steuerzahler erkennen immer deutlicher, daß anderswo in der Schweiz der Opfersinn zugunsten der Eidgenossenschaft wohl in schönen Worten, weniger aber in schönen Taten besteht, besonders dann, wenn es um den Bundesfiskus geht. Die Arbeiterschaft der Kantone Zürich und Basel lehnt es ab, letzten Endes immer wieder in Fiskalfragen bundesratstreuer zu sein, als beispielsweise die Waadtländer Freisinnigen. Die Arbeiterschaft hat in Zürich und in Basel sonst schon genug fiskalische Lasten zu tragen.

Daß gegenüber den völlig veralteten Taxationsverfahren, wie sie in den meisten Kantonen noch bestehen, das Prinzip der Erfassung an der Quelle die gerechteste Lösung bringt, wird durch die Reformvorschläge Bachmann und Wetter insofern anerkannt, als sie bei der Wehrsteuer die stärkere Erfassung der Kapitalerträgnisse an der Quelle vorsehen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß diese Methode der Steuererfassung sich immer stärker durchsetzen wird. Ansätze dazu sind neben der eidgenössischen Stempel- und Couponsteuer vorhanden vor allem beim Basler Arbeitsrappen und voraussichtlich bei der kommenden Lohnsteuer, die die Ausgleichskassen für die Lohnausfallentschädigung an die im Aktivdienst stehenden Wehrmänner speisen soll.

Bei unserer Forderung, es seien die veralteten Taxationsverfahren in den Kantonen durch moderne Grundsätze der Steuerveranlagung zu ersetzen, ist uns bewußt, daß auch innerhalb ein und desselben Kantons die Belastung der verschiedenen sozialen Schichten des Volkes infolge der geltenden Steuerveranlagung ungleichmäßig und damit ungerecht ist. Wir greifen für den Kanton Zürich aus der kantonalen Steuerstatistik 1934 lediglich das Beispiel des selbständigen Landwirtes und des landwirtschaftlichen Arbeiters heraus. Wenn das durchschnittliche versteuerte Einkommen des selbständigen Landwirtes 2400 Franken, das des landwirtschaftlichen Arbeiters 1600 Franken beträgt, so ist offenbar an der kantonalen Steuerveranlagung einiges kritisch aus-

zusetzen, besonders dann noch, wenn im selben Kanton Zürich nach derselben Steuerstatistik 1934 der Taglöhner und Erdarbeiter durchschnittlich fast ebenso viel versteuert wie der selbständige Landwirt. Eidgenössisches Wehropfer und eidgenössische Wehrsteuer sollen von den verschiedenen sozialen Schichten des Volkes gemäß ihrer Leistungsfähigkeit getragen werden. Sie dürfen nicht als Folge einer ungleichmäßigen Steuerveranlagung in den Kantonen zu neuen Steuerungerechtigkeiten führen.

Es erhebt sich dazu bei der Diskussion um das Wehropfer eine Frage, die schon längst gestellt ist, seit bald zwanzig Jahren aber keine Beantwortung gefunden hat: warum ist die eidgenössische Erbschaftssteuer in der Bundesfinanzpolitik so völlig aus Abschied und Traktanden gefallen? Der Vorzug einer Erbschaftssteuer gegenüber einer einmaligen Vermögensabgabe liegt, finanzpolitisch und steuertechnisch gesehen, offen zutage. Dabei gilt heute noch ebensosehr wie 1919, was der Bundesrat in der Botschaft zur Einführung des Gesetzgebungsrechts über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung festgestellt hat: «Was vielmehr hier ... konstatiert werden soll, das ist die durchweg schwache Ausbeutung der Steuerquelle, mit der man es in der Besteuerung von Nachlaß, Erbschaft und Schenkung zu tun hat. Es sind da unbestreitbar noch große Reserven vorhanden, welche jetzt, wo die Not es erfordert, herangezogen werden müssen.»

Prof. Großmann hat schon 1917 erklärt, daß die Ausgestaltung der Erbschaftssteuer zugunsten des Bundes aus politischen, steuertechnischen und volkswirtschaftlichen Gründen allen andern Steuervorschlägen vorzuziehen sei. Zwanzig Jahre später, 1937, kommt Dr. Erika Rickli in einer Untersuchung der Belastung durch Erbschaftssteuern in der Schweiz genau zum selben Schluß: «Die Erbschaftssteuer wird wahrscheinlich auch in der Schweiz die Vermögenssteuer in spürbarem Maße zu ergänzen und teilweise zu ersetzen haben ... Vielleicht wird die heutige Finanznot dazu zwingen, daß der Ausbau der Erbschaftssteuern etwas rascher, als dies sonst der Fall gewesen wäre, vor sich geht.»

Die Frage nach dem Schicksal der eidgenössischen Erbschaftssteuer rechtfertigt sich um so mehr, als in den offiziösen Projekten zur vorläufigen Ordnung des Finanzhaushalts des Bundes als ganz selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die Maßnahmen des seit 1. Januar 1939 geltenden, in der Volksabstimmung vom 27. November 1938 beschlossenen Finanzübergangsrechts weitergeführt werden. Dabei wird ebenfalls als ganz selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge den derzeitigen Jahresaufwand von 18 Millionen Franken nicht übersteigen. Wer bringt nach der Abstimmung vom 3. Dezember noch den Glauben auf, daß das Volk solchen Fiskalprojekten ohne wesentliche Verbesserung der Leistungen an die Alten und Hinterlassenen zustimmen wird?

Es soll in diesem Zusammenhang die Frage der Kriegsgewinnsteuer nur gestreift werden. Die Lage ist heute anders als 1914 bis 1918. Kriegs-

gewinne dürften nicht im selben Ausmaße gemacht werden können, Übergewinne aber sicher. Warum will man nicht solche Übergewinne besteuern? Beispielsweise Gewinne über einen gewissen Dividendensatz hinaus, und dadurch zugleich die Erhebung der Steuer vereinfachen, weil angesichts der vorausgegangenen Krisenjahre bei der Besteuerung von Kriegsgewinnen doch auf Mittelwerte abgestellt werden mußte. Es dürfte sich politisch und psychologisch bitter rächen, daß der Bundesrat als eine der ersten großen Fiskalmaßnahmen nicht die Kriegsgewinnsteuer, sondern eine «Lohnsteuer» beschloß.

Schwere Bedenken muß die geplante Einführung der allgemeinen Warenumsatzsteuer erwecken. Sie ist die ungerechteste Steuer, die es, sozial gesehen, gibt. Die Ausgleichssteuer auf Detailgeschäfte des Warenhandels wäre in einer Volksabstimmung nie durchgegangen, wenn sie nicht mit dem großen Arbeitsbeschaffungsprogramm verkoppelt gewesen wäre. Wir können ohne weiteres für eine stärkere fiskalische Belastung gewisser Konsumgüter eintreten. Warum sollen zum Beispiel die alkoholischen Getränke, warum der Tabak nicht stärker belastet werden, bevor der allgemeine Umsatz steuerlich belastet wird? Die Biersteuer könnte ohne wesentliche Gefahr für den Umsatz ansehnlich erhöht werden. Anderswo liefern Bier, Wein und Tabak dem Fiskus im Verhältnis bedeutend mehr ab als in der Schweiz, ganz abgesehen von den Ländern, wo zum Beispiel das Tabakmonopol besteht.

Die Verwendung des Abwertungsgewinns der Nationalbank zur Deckung der Kosten der Aufrüstung läßt sich nach jeder Richtung hin rechtfertigen, auch wenn die Kantone darauf für ihre eigenen Finanzbedürfnisse gemäß Nationalbankgesetz Anspruch erheben. Der Abwertungsgewinn der Nationalbank ist das Opfer der Allgemeinheit, er soll für diese verwendet werden: für die Mobilisationskosten. Die Wandlung der finanz- und währungspolitischen Gesinnung, die in der Umstellung der Behörden des Bundes und der Nationalbank in bezug auf die Verwendung des Abwertungsgewinnes zum Ausdruck kommt, darf mit Genugtuung festgestellt werden.

Es scheint uns aber, daß alle diese Fiskalprojekte zur Stabilisierung und Sanierung des Bundeshaushaltes, auf längere Sicht hin beurteilt, die Finanzreform im Bund wiederum nur Stückwerk bleiben lassen. Sie sind von keiner höheren Warte aus gesehen. Sie berücksichtigen die radikale Wandlung nicht, die in kredit-, geld- und währungspolitischer Hinsicht sich angebahnt hat. Der Krieg wird diese Wandlung noch revolutionieren. Der staatliche Kredit wird durch Mobilisation und Krieg in einem Ausmaß in Anspruch genommen werden müssen, daß die Anspannung der staatlichen Finanzen fast unerträglich werden dürfte. Die kreditpolitische Auswirkung auf Geld und Währung wird dabei unvermeidlich. Darum erscheint uns viel wichtiger die Umstellung der Fiskalpolitik im Bund auf die neue Lage. Wir glauben nicht, daß eine nochmalige vorläufige Lösung genügt. Es wäre vielmehr auf eine grundsätzliche Lösung der Finanzreform im Bund hinzuarbeiten. Die staatlich dirigierte Wirtschaft erheischt auch die staatliche Lenkung von

Kredit und Währung. Die Zwangsbewirtschaftung von Kredit, Geld und Währung wird genau so wie in den Demokratien des Westens unvermeidlich. Die Finanzreform muß damit zu einem Bestandteil der Wirtschaftsreform werden. Die revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung sind durch die Entwicklung längst überholt. Es besteht die Gefahr, daß dasselbe sich ergeben wird in der gegenwärtig zur Diskussion stehenden Bundesfinanzreform. Wenn die Kosten der Mobilisation das Maß in beträchtlicher Weise übersteigen werden, das zur Zeit den finanzpolitischen Überlegungen des eidgenössischen Finanzministers zugrunde liegt, das heißt, wenn die Mobilisation über den 1. Juli 1940 hinaus dauert und damit mehr als, wie budgetiert, ca. 1 Milliarde Franken kostet, dann bleibt die neue Finanzreform wiederum eine Lösung, die weder dem staatlichen Kredit noch der Währung vor neuem Zerfall helfen kann. Die endgültige Bundesfinanzreform sollte darum auf lange Sicht hin in Angriff genommen werden. Die erste These der Leitsätze Bachmann ist für uns Sozialdemokraten darum grundsätzlich nicht annehmbar. Die endgültige Finanzreform im Bund müßte den neuen Grundlagen der Kredit-, Geld- und Währungspolitik, die Krieg und dirigierte Wirtschaft geschaffen haben und noch verstärken werden, Rechnung tragen. Neue Prinzipien in der Verteilung des nationalen Einkommens werden beginnen, sich dabei durchzusetzen.

Damit führt die Diskussion der Bundesfinanzreform zur Diskussion der grundlegenden Probleme unserer politischen und staatlichen Existenz. In der freiheitlichen und demokratischen Schweiz liegt die Entscheidung beim Volk.

Das Deutschland von morgen

Von * * *

Vorbemerkung der Redaktion: Wir legen Wert auf die Feststellung, daß die nachfolgenden Darlegungen von einem deutschen Sozialisten radikaler Observanz geschrieben sind. Wir halten diese Aussprache für zeitgemäß und notwendig.

Noch am Vorabend des Krieges kam in der französischen Presse eine Diskussion ins Rollen, die die Frage nach dem «Deutschland von morgen» zum Thema hatte. Den Anstoß gab der scharfblickende Journalist Henri de *Kérillis* durch einen aufsehenerregenden Artikel. Für ihn galt es wie ausgemacht, daß das ganze Deutschland von heute einen «einzigen Hitlerblock» bilde und daß darum auch nur die völlige Zerschlagung Deutschlands die Welt endgültig von den Gefahren befreie, die ihr von diesem aus drohen. Andere französische Politiker, die der Artikel auf den Plan rief, widersprachen einer so weitgehenden Identifizierung Deutschlands mit dem Hitlerismus und machten darum an der von Kérillis entwickelten These einige Abstriche. Zu ihnen gehörte vor allem der Sozialist Léon *Blum*. Dafür erhielt Kérillis den fast bedingungslosen Sukkurs des bekannten Schriftstellers Emil *Ludwig*, der als Verfasser einiger historischer Arbeiten über Persön-